

dem platten Lande wohnen, ist völlig der Unsicherheit ausgeliefert, die, bei den unberechenbaren Sprüngen der Devisen, nicht nur die Nerven, sondern auch die Vermögenssubstanz in schärfster Weise bedroht. Trotzdem die Kursentwicklung nicht mit Sicherheit vorausgesehen werden kann, ist das Studium der wirtschaftlichen Verhältnisse noch notwendiger als vorher, denn wenn die Entwicklung auch nicht mit Sicherheit voraussehbar ist, so liegt sie doch nicht vollständig im Dunkeln. Eine erhebliche Risikoprämie wird unter allen Umständen einzukalkulieren sein. Wenn dadurch die Preise auch noch phantastischer werden, als bislang, und wenn auch noch mehr Kunden seufzend aus dem Laden hinausgehen, ohne gekauft zu haben, so ist das immer noch besser, als wenn nach gar nicht langer Zeit der Laden völlig ausverkauft ist und neue Stücke nicht mehr angeschafft werden können, wie es bis jetzt schon sehr vielen Uhrmachern gegangen ist.

Ein gewisser Schutz bietet sich den Uhrmachern bezüglich der Wiederbeschaffung durch die Vorauszahlungen. Hier muß der Uhrmacher allerdings darauf achten, daß er die hierfür bestimmten Papiermarkbeträge nicht durch die Post den Lieferanten übersendet, sondern direkt übergibt. Hätte er z. B. am 15. September, als der Schweizer Franken entsprechend dem Kurse des Vortages 15 960 000 M wert war, einen Geldbetrag bei der Post eingezahlt, der am 17. September dem Lieferanten ausgezahlt wurde, so hätte er daran 47,5 % eingebüßt, da der Frankenkurs an diesem Tage 23 542 000 M lautete. Etwas primitiv, aber wenigstens sicher ist es, wenn die Uhrmacher möglichst häufig direkt, mit den notwendigen Geldbeträgen ausgerüstet, ihre Lieferanten

besuchen, die gewünschten Uhren bezahlen und sofort mitnehmen. Für die allermeisten Uhrmacher läßt sich das sicher ermöglichen, da Verkäufe von Uhren angesichts der heutigen Verhältnisse nicht allzu häufig vorkommen dürften. Das wird aber wiederum eine Mahnung für die Uhrmacher sein, sich um so intensiver dem Reparaturengeschäft und dem Handel mit anderen, leichter verkäuflichen Gegenständen zu widmen, insbesondere mit den billigeren Schmuckwaren.

Ein anderer Weg zur Bezahlung der Rechnungen unter möglicher Ausschaltung des Valuta-Risikos dürfte darin bestehen, für die vereinnahmten Papiermarkbeträge Goldanleihe oder andere wertbeständige Papiere zu kaufen und bei Fälligkeit von Rechnungen in Zahlung zu geben. Es empfiehlt sich jedoch dringend, mit dem Lieferanten besondere Abmachungen über den Kurs zu treffen, zu dem diese Papiere in Zahlung genommen werden sollen. Derartige Abreden werden am besten schriftlich getroffen, um leicht daraus sich ergebenden Meinungsverschiedenheiten von vornherein aus dem Wege zu gehen.

Schließlich besteht die Möglichkeit, für vereinnahmte Papiermarkbeträge Edelmetalle zu kaufen und den Lieferanten in Zahlung zu geben, eine Übung, die im Taschenuhren-Großhandel schon seit geraumer Zeit besteht. Auch hier scheint es uns dringend notwendig zu sein, den Abrechnungskurs für Edelmetalle vorher schriftlich zu vereinbaren, damit es keinem Uhrmacher so geht, wie jenem Kollegen, dessen eingezahltes Gold nach dem Schweizer Goldkurse, der wesentlich niedriger als der deutsche war, verrechnet wurde.

K. H.

## Steuertermin-Kalender nach dem Stande vom 15. September 1923

Bearbeitet von Steuersyndikus Dr. jur. et rer. pol. Brönnner

### 15. September

#### Betriebssteuer

Zahlstelle: Finanzkasse des Betriebsortes.

Doppelter Betrag der vom Arbeitslohn der Arbeitnehmer in der Zeit vom 1. bis 10. 9. 23 einbehaltenen Steuerabzüge.

**Ausnahme für Kleinbetriebe:** Die Abgabe wird nicht erhoben, wenn sie das 200fache des Betrages nicht übersteigt, der für einen Inlands-Fernbrief bis 20 g zu entrichten wäre.

Gleichzeitig Einsendung einer die Richtigkeit der Zahlung versichernden Bescheinigung an die Finanzkasse.

#### Devisenabgabe

Abgabestelle: Zeichnungsstellen der Goldanleihe.

**Höhe:** Für je 10 000 M Brotabgabe von natürlichen Personen 1 Goldmark, von juristischen Personen 2 Goldmark (Beträge bis 10 Goldmark bleiben frei).

**Art der Abgabe:** In ausländischen Zahlungsmitteln (etwaige Devisenschulden können unter Umständen abgezogen werden). Umrechnung: 1 Dollar = 4,20 Goldmark.

### 25. September

#### Betriebssteuer

Zahlstelle: Finanzkasse des Betriebsortes.

Doppelter Betrag der in der Zeit vom 11. bis 20. September einbehaltenen Steuerabzüge.

Im übrigen wie oben unter 15. September.

### 30. September

#### Devisenerklärung

Abgabestelle: Kommissar für Devisenerfassung in Berlin NW 7, Am Weidendamm 1 a.

Zwei Ausfertigungen der Erklärung. Erklärungspflichtig, wer keine oder weniger Devisen als er abzuliefern verpflichtet ist, abgegeben hat.

### 1. Oktober

#### Landabgabe für Monat Oktober

Zahlstelle: Finanzkasse.

Für je 2000 M Wehrbeitrag oder Wehrbeitragswert 1½ Goldmark, Zahlung erfolgt in Gold- oder Papiermark nach einem zu veröffentlichenden Index.

**Ausnahme für Kleinbetriebe:** Betriebe unter 4000 M Wehrbeitragswert bleiben frei.

### 5. Oktober

#### Betriebssteuer

Zahlstelle: Finanzkasse des Betriebsortes.

Doppelter Betrag der in der Zeit vom 21. bis 30. September einbehaltenen Steuerabzüge. Im übrigen wie oben unter 15. Sept.

#### Vorauszahlung auf die Einkommensteuer 1923, 4. Quartal

Zahlstelle: Finanzkasse oder städtische Steuerkasse.

Ein Viertel des Betrages, der sich als Einkommensteuer für das ganze Steuerjahr 1922 aus dem Steuerbescheid oder aus der Steuererklärung ergibt, vervielfacht mit einem noch nicht feststehenden Multiplikator.

**Ausnahme:** Lohn- und Gehaltsempfänger, Rentenempfänger usw. haben nur den einfachen Betrag zu zahlen.

#### 2. Rate der Rhein- und Ruhrabgabe

Zahlstelle: Finanzkasse.

1. Einkommensteuerpflichtige, die erhöhte Vorauszahlungen leisten müssen: Das Doppelte der Einkommensteuervorauszahlungsrate für das 4. Quartal 1923.

2. Die übrigen Einkommensteuerpflichtigen, deren Einkommen 1922 1 000 000 M überstiegen hat: das 200fache der einfachen Einkommensteuervorauszahlungsrate für das 4. Quartal 1923.

3. Körperschaftssteuerpflichtige Erwerbsgesellschaften:

a) Geschäftsschluß in der Zeit vom 1. Oktober 1922 bis zum 31. Dezember 1923; die Hälfte der Körperschaftssteuer für 1921/22 oder 1922, vervielfacht mit einem noch nicht feststehenden Multiplikator;

b) Geschäftsschluß vor 1. April 22; das Doppelte der Körperschaftssteuer für 1921/22, vervielfacht mit einem noch nicht feststehenden Multiplikator;

c) Geschäftsschluß vom 1. April bis 30. September 1922; die Körperschaftssteuer für 1921/22, vervielfacht mit einem noch nicht feststehenden Multiplikator.